

Riester-Rente: Berufseinsteiger-Bonus

Der Berufseinsteiger-Bonus ist eine um 200 € erhöhte Grundzulage! Er wird nur unmittelbar Zulageberechtigten **einmalig** gewährt, sofern sie zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für den Berufseinsteiger-Bonus ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Beispiele für eine Zulagengewährung für das Jahr 2014

Kunde geboren	Bis einschließlich 01.01.1989	ab 02.01.1989
Grundzulage 2014	154 €	354 €

Die Gewährung der vollen Grundzulage ist von der Zahlung des Mindesteigenbeitrags abhängig. Die erhöhte Grundzulage wird bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags berücksichtigt und zwar in dem Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Berufseinsteiger-Bonus vorliegen. Erbringt der unmittelbar Zulageberechtigte nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Altersvorsorgezulage und damit auch des Berufseinsteiger-Bonus. Eine Nachholungsmöglichkeit des gekürzten Berufseinsteiger-Bonus in späteren Beitragsjahren besteht nicht.

**Berufseinsteigerbonus
einmalig 200 €**

Beispiele für eine Zulagengewährung für das Jahr 2014 – Sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen 20.000 €

Kunde zahlt	446 € (Mindesteigenbeitrag)	223 € (halber Mindesteigenbeitrag)	300 € (rd.67% des Mindesteigenbeitrags)
Grundzulage 2014	354 €	177 €	237 €

Der Berufseinsteiger-Bonus wird nur an unmittelbar Zulageberechtigte gezahlt wie zum Beispiel Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitnehmer, Kindererziehende. Mittelbar Zulageberechtigte und nicht unmittelbar Zulageberechtigte wie z. B. Studenten und Schüler sind von der Gewährung ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie:

Ist die unmittelbar zulageberechtigte Person bei Neuabschluss eines Riester-Vertrages in 2014 noch keine 25 Jahre alt, erhält sie für das erste Versicherungsjahr den Berufseinsteiger-Bonus. Dieser wird dann bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags zum Erhalt der vollen Zulage berücksichtigt. Damit die vollen Zulagen auch künftig erhalten bleiben, ist der Mindesteigenbeitrag in den Folgejahren um den Erhöhungsbetrag von 200 € zu erhöhen. Sollte durch die Gewährung des Berufseinsteiger-Bonus der höchstförderfähige Betrag von 2.100 € im Jahr überschritten werden, hat dies zu Folge, dass die daraus resultierende Rente entsprechend Schicht 3 mit dem Ertragsanteil besteuert wird.